

2. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Wasserversorgungssatzung –

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) v. 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 10.07.2014 (GVBl. I S. 23), der §§ 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) v. 10.07.2014 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 28.11.2017 (GVBl. I S. 1), des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.03.2012 (GVBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 04.12.2017 (GVBl. I S. 1) sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung vom 18.06.2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Wasserversorgungssatzung) vom 22.10.2003 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree vom 28.11.2003) wird wie folgt geändert:

1. Änderung des § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

In § 3 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

- „(5) Die Weiterleitung von Trinkwasser an andere Grundstücke und der Weiterverkauf von Trinkwasser, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wurde, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes gestattet.“

2. Änderung des § 4 Anschlusszwang

a) In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Privatweg“ die Worte „oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht“ eingefügt.

b) In § 4 werden nach Absatz 1 die folgenden Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

- „(2) Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Wird eine betriebsfertige Versorgungsleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerks auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten und nach vorheriger Antragstellung gem. Ziff. 2.4. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV (Anlage B) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Mit Herstellung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden und nun nicht mehr zulässigen eigenen Versorgungsanlagen stillzulegen. Die Pflicht zum Stilllegen einer eigenen Versorgungsanlage besteht auch für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung noch über eine betriebsfähige eigene Versorgungsanlage verfügen. Der Zweckverband kann Versorgungsanlagen verplomben.
- (4) Die Ordnungsverfahren des Zweckverbandes zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Verpflichteten zu tragen.“

3. Änderung des § 5 Befreiung vom Anschlusszwang

In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Verwaltungsgebühren für das Befreiungsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.“

4. Änderung des § 7 Befreiung vom Benutzungszwang

In § 7 Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Insbesondere darf er zwischen seiner Eigenanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen, herstellen lassen oder deren Herstellung durch Dritte zulassen oder in sonstiger Weise Einträge in die öffentliche Wasserversorgungsanlage verursachen.“

5. Einfügung eines neuen § 7a Schutz der Anschlussleitungen und Messeinrichtungen

Nach § 7 wird ein neuer § 7a Schutz der Anschlussleitungen und Messeinrichtungen eingefügt

„ § 7a Schutz der Anschlussleitungen und Messeinrichtungen

- (1) Die Benutzungsberechtigten nach § 3 dürfen keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen oder die Messeinrichtungen vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen oder dulden. Sie haben die Anschlussleitungen und Messeinrichtungen vor Beschädigungen und Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost) zu schützen und jederzeit zugänglich zu halten.
- (2) Die Wasserversorgungsanlagen dürfen auch außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.
- (3) Der Zweckverband kann von den Benutzungsberechtigten nach § 3 die unverzügliche Abstellung und Beseitigung etwaiger Mängel verlangen.“

6. Einfügung eines neuen § 8a Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten

Nach § 8 wird ein neuer § 8a Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten eingefügt:

„§ 8a Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe der Wasserversorgung, einschließlich der Abrechnungserstellung, benötigt und dem Zweckverband die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen. Soweit Dritte, insbesondere aufgrund ihrer Sachnähe, zur Auskunft nach Satz 1 in der Lage sind, kann der Zweckverband auch diese Personen zur Auskunftserteilung heranziehen. Der Grundstückseigentümer hat dies zu dulden.
- (2) Grundstückseigentümer und die die Sachherrschaft über Kundenanlagen ausübenden Dritten haben den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Wasserversorgung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können (z.B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität) oder für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.
- (3) Soweit erforderliche Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der Zweckverband die erforderlichen Daten auch an Ort und Stelle ermitteln. Der Eigentümer und die die Sachherrschaft ausübenden Dritten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen sowie zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen und Feststellungen zu treffen.“

7. Änderung des § 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Ordnungswidrigkeiten wird nachfolgend neu gefasst:

„ § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Anzeige-, Benachrichtigungs- oder Auskunftspflichten gemäß §§ 7 Abs. 5 Satz 1, § 8a Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung oder gemäß §§ 2 Abs.

2 Satz 1, 10 Abs. 7, 15 Abs. 2, 18 Abs. 3 Satz 2 oder 32 Abs. 4 Satz 1 der AVBWasserV (Anlage A) oder gemäß Ziff. 2.1. Satz 9 oder Satz 10 oder Ziff. 10.3. Satz 2 der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVBWasserV (Anlage B) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- 1) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung Wasser oder entgegen § 22 Abs. 1 der AVBWasserV (Anlage A) an Dritte oder andere Grundstücke ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes weiterleitet oder weiterverkauft,
 - 2) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung sein Grundstück oder ein Gebäude nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
 - 3) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht alle eigenen Versorgungsanlagen stilllegt oder eine Verbindung der eigenen Versorgungsanlage zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht beseitigt oder neu herstellt,
 - 4) eine nach § 4 Abs. 3 Satz 4 dieser Satzung durch den Zweckverband angebrachte Plombe beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht,
 - 5) den mit einer nach § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 4 dieser Satzung erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
 - 6) entgegen § 6 dieser Satzung nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes deckt,
 - 7) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung seiner Mitteilungs- oder Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - 8) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung nicht sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind oder Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage zulässt,
 - 9) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt oder in sonstiger Weise Einträge in die öffentliche Wasserversorgungsanlage verursacht,
 - 10) entgegen § 7a Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung Einwirkungen auf die Anschlussleitungen oder die Messeinrichtungen vornimmt oder von Dritten vornehmen lässt oder duldet,
 - 11) entgegen § 7a Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung oder entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 der AVBWasserV (Anlage A) Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen nicht vor Beschädigungen oder Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost) schützt,
 - 12) entgegen § 7a Abs. 2 dieser Satzung Wasserversorgungsanlagen durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt,
 - 13) entgegen § 8a Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung dem Zweckverband die Auskunft nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Auskunftserteilung nicht duldet,
 - 14) entgegen § 8a Abs. 3 dieser Satzung die Ermittlungen des Zweckverbandes nicht ermöglicht oder nicht unterstützt oder das Betreten oder Befahren nicht duldet,
 - 15) entgegen § 8 Abs. 1 AVBWasserV (Anlage A) das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt oder duldet,
 - 16) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 der AVBWasserV (Anlage A) den Hausanschluss nicht zugänglich hält oder nicht vor Beschädigungen schützt oder entgegen § 10 Abs. 3 Satz 6 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,

- 17) entgegen § 11 Abs. 2 AVBWasserV (Anlage A) oder entgegen § 20 Abs. 1 der AVB-WasserV (Anlage A) Messeinrichtungen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält,
 - 18) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 AVBWasserV (Anlage A) seine Kundenanlage nicht unter Beachtung der Vorschriften der AVBWasserV und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert bzw. unterhält,
 - 19) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 AVBWasserV (Anlage A) oder § 13 Abs. 1 der AVBWasserV (Anlage A) seine Kundenanlage durch andere als die dort genannten Personen errichtet, ändert, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichten, ändern, anschließen oder in Betrieb setzen lässt,
 - 20) entgegen § 15 Abs. 1 der AVBWasserV (Anlage A) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen oder Rückwirkungen ausgeschlossen sind,
 - 21) entgegen Ziff. 10.3. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVB-WasserV (Anlage B) Änderungen an der Kundenanlage ohne vorherige Genehmigung des Zweckverbandes durchführt oder durchführen lässt,
 - 22) entgegen § 16 AVBWasserV (Anlage A) den Zutritt nicht gestattet,
 - 23) Wasser entgegen einer Beschränkung nach § 22 Abs. 2 der AVBWasserV (Anlage A) verwendet,
 - 24) entgegen § 22 Abs. 3 der AVBWasserV (Anlage A) den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht oder nicht rechtzeitig beim Zweckverband beantragt,
 - 25) entgegen § 22 Abs. 4 der AVBWasserV (Anlage A) für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten keine Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzähler benutzt,
 - 26) entgegen Ziff. 15.2. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVB-WasserV (Anlage B) überlassene Hydrantenstandrohre dem Zweckverband nicht oder nicht zum festgelegten Termin oder nicht mindestens quartalsweise zur Kontrolle oder Rechnungsstellung vorzeigt,
 - 27) ein überlassenes Hydrantenstandrohr entgegen Ziff. 15.4. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV (Anlage B) an Dritte weitergibt,
 - 28) entgegen Ziff. 13.1. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVB-WasserV (Anlage B) Hausanschluss- oder Grundstücksleitungen oder die Kundenanlage als Erder oder Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt,
 - 29) entgegen den Bestimmungen in Ziff. 13.2. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV (Anlage B) einen noch an der Anschlussleitung vorhandenen Erdungsanschluss oder eine angebrachte Kupferleitung, die die Wasserzähleranlage überbrückt nicht durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernen lässt und dabei die hauseigene metallene Verbrauchsleitung (nach der Schieber- und Messeinrichtung) nicht mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme (DIN VDE 100-140, DIN VDE 100-540 und DIN VDE 100-Gruppe 700) ausstatten lässt,
 - 30) entgegen Ziff. 20.1. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVB-WasserV (Anlage B) bei einem Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand dem Zweckverband nicht oder nicht innerhalb von zwei Wochen übergibt,
 - 31) entgegen Ziff. 20.1. der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVB-WasserV (Anlage B) als neuer Eigentümer eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks die Anmeldung als Kunde nicht oder nicht vollständig oder nicht innerhalb von zwei Wochen vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der

Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.“

Einfügung eines neuen § 9a Haftung

Nach § 9 wird ein neuer § 9a Haftung wie folgt eingefügt:

„ § 9a Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden, es sei denn, einer Person, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, fällt hinsichtlich der Schadensverursachung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (2) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung, insbesondere gegen das Weiterleitungs- oder das Weiterverkaufsverbot nach § 3 Abs. 5 und gegen das Verbindungs- oder Einleitungsverbot nach § 7 Abs. 5 Satz 3, verursacht werden. Die Verursacher, Benutzungspflichtigen und Grundstückseigentümer, haftend als Gesamtschuldner, haben dem Zweckverband alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die hierdurch entstehen. Die Ersatzpflicht umfasst, neben der Freistellung von Haftungs- und Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere auch den Aufwand des Zweckverbandes für hygienische Maßnahmen in den durch Verbindungen oder Einleitungen betroffenen Versorgungsbereichen, das Aufsuchen der Verbindungs- oder Einleitungsstellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen und vom Zweckverband zu erfüllenden Auflagen sowie die durch den Austausch von verunreinigtem Trinkwasser verlorenen Wassermengen nebst deren Beseitigung durch die öffentliche Schmutz-anlage des Zweckverbandes.“

Art. 2

Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland zur AVBWasserV - Anlage B zur Wasserversorgungssatzung -

1. Änderung von Ziff. 2. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

a) In Ziff. 2.1. werden nach Satz 3 in Satz 1 die Worte „im Nachfolgendem Kunde genannt“ gestrichen und nach Satz 4 die folgenden Sätze 5 bis 11 (neu) angefügt:

„Der Vertrag mit einem Nutzungsberechtigten kann ausschließlich schriftlich abgeschlossen werden, ein Vertragsabschluss auf andere Weise mit einem Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen. Durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ohne schriftlichen Vertragsabschluss kommt der Vertrag mit dem Eigentümer des Grundstücks oder den an dessen Stelle tretenden Erbbauberechtigten zustande; der Nutzungsberechtigte haftet dem Zweckverband jedoch neben diesem für die Entgeltansprüche. Kunde ist der jeweilige Vertragspartner des Zweckverbandes. Sind mehrere Personen Vertragspartner eines einheitlichen Versorgungsvertrages, binden Erklärungen einer Person die anderen ebenfalls. Der Kunde hat bei Vertragsschluss alle für die Abrechnungserstellung relevanten Daten (z.B.

Name, Rechnungsanschrift, etwaige Vertreter, Anzahl der Wohn- oder Gewerbeeinheiten, Anzahl dauerhafter Bewohner) anzugeben. Ändern sich diese Daten, hat der Kunde dies dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Der Zweckverband ist berechtigt, diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.“

b) Der bisherige Satz 5 wird wortgleich zu Satz 12.

c) In Ziff. 2.3. werden in Satz 1 nach dem Wort „Inland“ die Worte „oder hat er keine inländische Geschäftsleitung“ und ein Satz 2 neu eingefügt wie folgt:

„Unterlässt der Kunde eine Benennung, kann der Zweckverband einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.“

2. Änderung von Ziff. 10. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

a) Die Überschrift zu Ziff. 10 wird wie folgt neugefasst:

„10. Inbetriebsetzung, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage (zu §§ 13 und 15 AVBWasserV)“

b) Nach Ziff. 10.2. wird neu Ziff. 10.3 wie folgt eingefügt:

„10.3. Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind dem Zweckverband vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Zweckverbandes.“

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

.....
Verbandsvorsteher

DS

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am _____ ausgefertigten Zweiten Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Wasserversorgungssatzung – wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ort, Datum

DS

.....
Verbandsvorsteher